
S 3 AY 62/20 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	8
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Eilbedürftigkeit Leistungseinschränkung menschenswürdiges Existenzminimum Mitwirkungspflicht Passbeschaffung Regelbedarf soziokulturelle Existenz Verfassungswidrigkeit Verhältnismäßigkeit
Leitsätze	Leistungseinschränkungen nach § 1a Abs. 3 Asylbewerberleistungsgesetz dürfen nur zeitlich begrenzt und jedenfalls nicht langjährig verhängt werden. Einschränkungen des Leistungsanspruchs sind im Hinblick auf das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums in jeder Hinsicht eng zu handhaben unter strengen Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im konkreten Einzelfall. Die gesetzliche Anordnung in § 1a Abs. 1 Satz 2 Asylbewerberleistungsgesetz, Leistungsberechtigten das soziokulturelle Existenzminimum vorzuenthalten, erscheint verfassungsrechtlich zweifelhaft
Normenkette	§ 1a Abs. 1 Satz 2 AsylbLG § 1a Abs. 3 AsylbLG § 2 AsylbLG § 3 AsylbLG § 48 Abs. 3 AufenthG Art. 1 GG Art. 20 GG
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 3 AY 62/20 ER

Datum 22.10.2020

2. Instanz

Aktenzeichen L 8 AY 10/20 B ER
Datum 11.01.2021

3. Instanz

Datum -

I. Der Beschluss des Sozialgerichts Dresden vom 22. Oktober 2020 wird aufgehoben. Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung dazu verpflichtet, dem Antragsteller ungekürzte Grundleistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz ab dem 11. September 2020 bis zum 28. Februar 2021 unter Anrechnung bereits erbrachter Leistungen zu gewähren. Der weitergehende Antrag wird abgelehnt.

II. Der Antragsgegner hat die außergerichtlichen Kosten des Antragstellers dem Grunde nach für beide Rechtszüge zu erstatten.

Gründe:

I.

Der Antragsteller begehrt ungekürzte Analogleistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), hilfsweise ungekürzte Grundleistungen nach [§ 3 AsylbLG](#).

Der 2000 geborene Antragsteller ist gambischer Staatsbürger. Er reiste illegal über Italien in das Bundesgebiet ein und wurde als unbegleiteter minderjähriger Flüchtling vom sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz in die Obhut des Antragsgegners überwiesen (Schreiben vom 2. Februar 2017 Az.:.). Der mit Beschluss des Amtsgerichts Zwickau vom 8. Februar 2017 (Az.:.) bestellte Vormund stellte am 2. März 2017 für den Antragsteller einen Asylantrag. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lehnte den Antrag ab (Bescheid vom 20. Juni 2017). Zugleich erkannte es weder die Flüchtlingseigenschaft noch den subsidiären Schutzstatus zu. Abschiebungsverbote nach [§ 60 Abs. 5, Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz \(AufenthG\)](#) liegen nicht vor. Der Antragsteller wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu verlassen. Ansonsten werde er nach Gambia abgeschoben. Das Verwaltungsgericht Zwickau wies die dagegen erhobene Klage ab (Urteil vom 12. Dezember 2018). Die Entscheidung ist seit dem 12. Februar 2019 rechtskräftig. Die Abschiebungsandrohung ist seit dem 15. März 2019 vollziehbar. Der Aufenthalt des Antragstellers wird seither geduldet, da er nicht über die erforderlichen Dokumente zur Rückreise nach Gambia verfügt.

Mit Schreiben vom 23. April 2019 erläuterte der Antragsgegner dem Antragsteller,

dass in der Bundesrepublik grundsätzlich die Passpflicht bestehe. Ausnahmen seien nur unter engen Voraussetzungen möglich, sofern es dem Ausländer nicht möglich sei, einen Pass in zumutbarer Weise zu erlangen. Der Antragsteller wurde aufgefordert, bis zum 23. Mai 2019 einen gültigen Pass, einen Passersatz oder ein Rückkreisedokument vorzulegen bzw. entsprechende Bemühungen nachzuweisen. Daraufhin zeigte sich Frau Rechtsanwältin S. aus Y mit Schreiben vom 16. Mai 2019 beim Antragsgegner an. Der Antragsgegner informierte die Anwältin per Mail vom 17. Juni 2019 darüber, dass die Landesdirektion Sachsen Zentrale Ausländerbehörde ein Formular übermittelt habe, mit welchem der Antragsteller die Ausstellung von Passersatzpapieren beantragen könne. Deshalb solle dieser bis zum 5. Juli 2019 beim Antragsgegner vorsprechen.

Schließlich wandte sich der Antragsgegner mit Schreiben vom 25. Juli 2019 und vom 18. August 2020 persönlich an den Antragsteller und erinnerte ihn unter nochmaligem Hinweis auf die Passpflicht daran, nunmehr bis zum 24. August 2019 bzw. bis zum 17. September 2020 daran mitzuwirken, ein zur Ausreise geeignetes Dokument durch die Behörden seines Herkunftsstaates erstellen zu lassen. Im Falle fehlender oder unzureichender Mitwirkung könnten Leistungseinschränkungen nach [Â§ 1a AsylbLG](#) erfolgen.

Der Antragsgegner hatte dem Antragsteller zunächst Grundleistungen nach [Â§ 3 AsylbLG](#) bewilligt von November 2018 (256 Euro) bis April 2019 (ab Dezember 2018: jeweils 320 Euro monatlich). Da der Antragsteller in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht ist, wurden insoweit Sachleistungen gewährt. Von Januar 2019 bis Juni 2019 bewilligte der Antragsgegner dem Antragsteller sodann sogenannte "Analogleistungen" nach [Â§ 2 AsylbLG](#) in Höhe von 353,55 Euro monatlich (Bescheid vom 13. Dezember 2018).

Mit Bescheid vom 23. April 2019 hob der Antragsgegner den Bescheid vom 13. Dezember 2018 auf und bewilligte für Mai 2019 lediglich Grundleistungen nach [Â§ 3 AsylbLG](#) in Höhe von 320 Euro. In der Begründung wies der Antragsgegner abschließend auf [Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG](#) hin. Erläuterungen dazu, auf welcher Rechtsgrundlage die Entscheidung über die Bewilligung von Analogleistungen aufgehoben worden sein könnten, finden sich hingegen nicht. Im Anhängeschreiben vom 23. April 2019 informierte der Antragsgegner den Antragsteller darüber, dass Ansprüche auf Leistungen nach [Â§ 2, 3 und 6 AsylbLG](#) endeten, sofern bei vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern aus Gründen, die sie selbst zu vertreten hätten, aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden könnten. Der Antragsteller erhielt die Gelegenheit, sich dazu bis zum 24. Mai 2019 zu äußern. Darauf reagierte der Antragsteller nicht. Der Antragsgegner erließ sodann den Bescheid vom 27. Mai 2019. Damit bewilligte er lediglich Leistungen in Höhe von 151,11 Euro für die Zeit von Juni 2019 bis November 2019. Weil aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus Gründen nicht vollzogen werden könnten, die der Antragsteller zu vertreten habe, erhalte er ab dem 1. Juni 2019 nur noch eingeschränkte Leistungen nach [Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG](#) zur Deckung seines Bedarfs an Ernährung, Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege. Gemäß [Â§ 14](#)

[Abs. 1 AsylbLG](#) sei diese Maßnahme auf sechs Monate befristet. Bei fortbestehender Pflichtverletzung werde die Anspruchseinschränkung allerdings gemäß [Â§ 14 Abs. 2 AsylbLG](#) fortgesetzt, so lange die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Diese sah der Antragsgegner offenbar für gegeben an, denn er bewilligte dem Antragsteller mit Bescheid vom 9. März 2020 auch von Dezember 2019 bis Mai 2020 lediglich eingeschränkte Leistungen nach [Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG](#) (164 Euro für Dezember 2019, für die weiteren Monate jeweils 167 Euro). Für die Zeit von Juni 2020 bis August 2020 gewährte der Antragsgegner dem Antragsteller ohne weitere Erläuterung sodann ungekürzte Grundleistungen nach [Â§ 3 AsylbLG](#) (Bescheid vom 25. Mai 2020) und hiefür den Antragsteller am selben Tag zur erneut beabsichtigten Leistungseinschränkung nach [Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG](#) an. Daraufhin teilte der Antragsteller im Schreiben vom 29. Mai 2020 mit, dass er keinerlei Dokumente besitze, nicht einmal eine Geburtsurkunde. Im öffentlichen Bereich seines Heimatstaates sei es nicht üblich, solche Dokumente auszustellen. Reisen nach Gambia seien derzeit pandemiebedingt nicht möglich. Gleichwohl beabsichtige der Antragsteller, einen Termin beim Honorarkonsul in Berlin zu vereinbaren (Schreiben vom 16. Juli 2020). Der Antragsgegner bewilligte dem Antragsteller daraufhin von September 2020 bis Februar 2021 wiederum lediglich eingeschränkte Leistungen nach [Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG](#) in Höhe von 167 Euro monatlich (Bescheid vom 17. August 2020). Nach wie vor verfüge der Antragsteller über kein gültiges Rückkreisedokument. Nachvollziehbare Gründe habe der Antragsteller nicht vorgebracht.

Dagegen hat der Antragsteller am 31. August 2020 Widerspruch eingelegt. Nach der Mitteilung des Honorarkonsuls für Gambia im Schreiben vom 16. Juli 2020 sei es nicht möglich, einen Nationalpass zu beantragen. Da die Staatsgrenzen und der internationale Flughafen geschlossen seien, sei es auch nicht möglich, nach Gambia einzureisen. Zudem hat sich der Antragsteller am 11. September 2020 mit einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung an das Sozialgericht Dresden gewandt. Unter Bezugnahme auf das Schreiben des Honorarkonsuls vom 16. Juli 2020 sei es dem Antragsteller nicht möglich, durch eine Änderung seines Verhaltens zu ungekürzten Leistungen zu gelangen. Da ihm der Antragsgegner lediglich gekürzte Leistungen zur Deckung seines physischen Lebensbedarfs gewähre, sei sein Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum verletzt. Außerdem erhalte der Antragsteller während dieser Zeit keine Gesundheitsleistungen, die über eine Notfallversorgung hinausgingen. Auf Anfrage des Sozialgerichts erläuterte der für Gambia zuständige Honorarkonsul in Köln, dass Nationalpässe nur noch in Gambia ausgestellt würden. Allerdings sei es möglich, in Deutschland einen "Emergency Passport" zu erhalten oder sich von Verwandten, Freunden oder Rechtsanwälten einen herkömmlichen, nicht-biometrischen Pass ausstellen zu lassen. Für die Bearbeitung des "Emergency Passports" in Deutschland sei eine Bearbeitungsgebühr von 440 Euro zu entrichten. Flüge von Brüssel nach Banjul seien jederzeit buchbar. Das Sozialgericht hat den Antrag abgelehnt (Beschluss vom 22. Oktober 2020). Der Antragsteller könne sich auf keinen Anordnungsanspruch berufen. Ein Anspruch auf Analogleistungen nach [Â§ 2 AsylbLG](#) bestehe nicht. Der Antragsteller habe nicht

glaubhaft gemacht, die Dauer seines Aufenthalts in Deutschland nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst zu haben. Vielmehr habe er die Aufenthaltsdauer rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst, indem er keine ausreichenden Anstrengungen dafür unternommen habe, um die notwendigen Rückreisedokumente zu erlangen. Es sei nicht ersichtlich, dass der Antragsteller überhaupt jemals Kontakt zu einer Auslandsvertretung seines Heimatstaates aufgenommen habe. Der konkreten Aufforderung, das von der Landesdirektion ermittelte Formular auszufüllen, um auf diese Weise ein Rückreisedokument zu erhalten, sei der Antragsteller ebenfalls nicht nachgekommen, obwohl dieses seinerzeit an seine von ihm bevollmächtigte Rechtsanwältin gerichtet gewesen sei. Das Verhalten seiner Bevollmächtigten habe sich der Antragsteller zurechnen zu lassen. Darüber hinaus bestehe auch kein Anspruch auf ungekürzte Grundleistungen nach [Â§ 3 AsylbLG](#), da im Falle des Antragstellers die Voraussetzungen nach [Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG](#) vorliegen. Dieser sei vollziehbar ausreisepflichtig. Ferner sei ihm die Abschiebung nach Gambia angedroht worden. Die Gründe dafür, dass die Ausreise des Antragstellers bisher nicht erfolgt sei, habe dieser selbst zu vertreten, da er nicht hinreichend daran mitgewirkt habe, sich ein Rückreisedokument ausstellen zu lassen. Im Hinblick auf die erwählte Bearbeitungsgebühr habe der Antragsteller beim Antragsgegner nicht um die Übernahme dieser Kosten nachgesucht.

Gegen den ihm am 22. Oktober 2020 zugestellten Beschluss wendet sich der Antragsteller mit der am 26. November 2020 beim Sächsischen Landessozialgericht eingegangenen Beschwerde. Der Antragsteller meint, es obliege dem Antragsgegner, ein gegebenenfalls rechtsmissbräuchliches Beeinflussen der Aufenthaltsdauer darzulegen und glaubhaft zu machen. Ein solches Verhalten sei dem Antragsteller jedoch nicht vorzuwerfen. Darüber hinaus seien Leistungskürzungen über 30 Prozent hinaus nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verfassungswidrig.

Der Antragsteller beantragt,

den Beschluss des Sozialgerichts Dresden vom 22. Oktober 2020 aufzuheben und den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ungekürzte Analogleistungen nach [Â§ 2 Asylbewerberleistungsgesetz](#) zu gewähren, hilfsweise ungekürzte Grundleistungen nach [Â§ 3 Asylbewerberleistungsgesetz](#). Der Antragsgegner beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Er hält den angefochtenen Beschluss für zutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf die beigezogenen Verwaltungsakten verwiesen, die Gegenstand der Entscheidung gewesen sind. II.

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ([Â§Â§ 172, 173 SGG](#)) erweist sich als begründet. Der Antragsgegner war unter Aufhebung des

angefochtenen Beschlusses im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, vorläufig ungekehrte Leistungen nach [Â§ 3 AsylbLG](#) für die Zeit vom 11. September 2020 bis zum 28. Februar 2021 unter Anrechnung erbrachter Leistungen zu erbringen. Aufgrund der in Verfahren des Eilrechtsschutzes gebotenen summarischen Prüfung geht der Senat davon aus, dass die wiederholte Anspruchseinschränkung nach [Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG](#) gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen dürfte.

Gemäß [Â§ 86b Abs. 2 Satz 1 SGG](#) kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch die Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (sogenannte Sicherungsanordnung). Eine solche Anordnung soll der Veränderung eines bestehenden Zustandes vorbeugen. Sie dient einer Bewahrung des Status quo mit einem Unterlassungsgebot an den zu Verpflichtenden. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint.

Die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes setzt einen Anordnungsanspruch, also einen materiell-rechtlichen Anspruch auf die Leistung, zu der der Antragsgegner verpflichtet werden soll sowie einen Anordnungsgrund, nämlich die Dringlichkeit des Rechtsschutzes. Gemäß [Â§ 86b Abs. 2 Satz 1 SGG](#) kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (so genannte Sicherungsanordnung). Eine solche Anordnung soll der Veränderung eines bestehenden Zustands vorbeugen. Sie dient der Bewahrung des Status quo mit einem Unterlassungsgebot an den zu Verpflichtenden. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint ([Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG](#); sogenannte Regelungsanordnung).

Das Bestehen eines Anordnungsanspruchs und das Vorliegen eines Anordnungsgrundes sind erforderlich. Der Anordnungsanspruch bezieht sich auf den geltend gemachten materiellen Anspruch, für den vorläufiger Rechtsschutz begehrt wird. Die erforderliche Dringlichkeit betrifft den Anordnungsgrund. Die Tatsachen, die den Anordnungsgrund und den Anordnungsanspruch begründen sollen, sind darzulegen und glaubhaft zu machen ([Â§ 86b Abs. 2 Satz 4](#) i.V.m. [Â§ 920 Abs. 2](#) Zivilprozessordnung [ZPO]). Diese allgemeinen Anforderungen sind verfassungsrechtlich unbedenklich (Bundesverfassungsgericht [BVerfG]), Beschluss vom 25.10.1999 – [2 BvR 745/88](#) – [BVerfGE 79, 69](#)).

Sinn und Zweck des einstweiligen Rechtsschutzes liegen in der Sicherung der Entscheidungsfähigkeit und der prozessualen Lage, um eine endgültige Rechtsverwirklichung im Hauptsacheprozess zu ermöglichen. Es will nichts anderes als allein wegen der Zeitdimension der Rechtskenntnis und der

Rechtsdurchsetzung im Hauptsacheverfahren eine zu-kÄ¼nftige oder gegenwÄ¼rtige prozessuale Rechtsstellung vor zeitÄ¼berholenden Entwicklun-gen sichern und irreparable Folgen ausschlieÃ¼en und der Schaffung vollendeter Tatsachen vorbeugen, die auch dann nicht mehr rÄ¼ckgÄ¼ngig gemacht werden kÄ¼nnen, wenn sich die angefochtene Verwaltungsentscheidung im Nachhinein als rechtswidrig erweist. Hingegen dient das vorlÄ¼ufige Rechtsschutzverfahren nicht dazu, gleichsam unter Umgehung des fÄ¼r die Hauptsache zustÄ¼ndigen Gerichts und unter AbkÄ¼rzung dieses Verfahrens, geltend gemachte materielle Rechtspositionen vorab zu realisieren.

Bei der Auslegung und Anwendung der Regelungen des vorlÄ¼ufigen Rechtsschutzes sind die Gerichte gehalten, der besonderen Bedeutung der jeweils betroffenen Grundrechte und den Erfordernissen eines effektiven Rechtsschutzes Rechnung zu tragen. Die GewÄ¼hrleistung effektiven Rechtsschutzes nach [Art. 19 Abs. 4](#) Grundgesetz (GG) verlangt grundsÄ¼tzlich die MÄ¼glichkeit eines Eilverfahrens, wenn ohne sie dem Betroffenen eine erhebliche, Ä¼ber Randbereiche hinausgehende Verletzung in seinen Rechten droht, die durch die Ent-scheidung in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden kann (vgl. BVerfG Beschluss vom 25.10.1999 â [2 BvR 745/88](#) â [BVerfGE 79, 69](#), 74; Beschluss vom 16.05.1995 â [1 BvR 1087/91](#) â [BVerfGE 93, 1](#), 14). Dies gilt sowohl fÄ¼r die Anfechtungs- als auch fÄ¼r Vor-nahmesachen. Hierbei dÄ¼rfen die Entscheidungen der Gerichte grundsÄ¼tzlich sowohl auf eine FolgenabwÄ¼gung wie auch auf eine summarische PrÄ¼fung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache gestÄ¼tzt werden.

Jedoch stellt [Art. 19 Abs. 4 GG](#) besondere Anforderungen an die Ausgestaltung des Eilverfahrens, wenn ohne die GewÄ¼hrung vorlÄ¼ufigen Rechtsschutzes schwere und unzumutba-re, anders nicht abwendbare BeeintrÄ¼chtigungen entstehen kÄ¼nnen, die durch das Haupt-sacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wÄ¼ren. Je schwerer die Belastungen des Be-troffenen wiegen, die mit der Versagung vorlÄ¼ufigen Rechtsschutzes verbunden sind, um-so weniger darf das Interesse an einer vorlÄ¼ufigen Regelung oder Sicherung der geltend gemachten Rechtsposition zurÄ¼ckgestellt werden. [Art. 19 Abs. 4 GG](#) verlangt auch bei Vornahmesachen jedenfalls dann vorlÄ¼ufigen Rechtsschutz, wenn ohne ihn schwere und unzumutbare, anders nicht anwendbare Nachteile entstÄ¼nden, zu deren nachtrÄ¼glicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wÄ¼re (BVerfG, Beschluss vom 25.10.1999 â [2 BvR 745/88](#) â [BVerfGE 79, 69](#), 74; Urteil vom 14.05.1996 â [2 BvR 1516/93](#) â 94, 166, 216). Die Gerichte, wenn sie ihre Entscheidung nicht an einer AbwÄ¼gung der widerstreitenden Interessen, sondern an den Erfolgsaussichten in der Hauptsache orientieren, in solchen FÄ¼llen gemÄ¼Ã¼ [Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG](#) gehalten, die Versagung vorlÄ¼ufigen Rechtsschutzes auf eine eingehenden PrÄ¼fung der Sach- und Rechtslage zu stÄ¼tzen. Dies bedeutet auch, dass die PrÄ¼fung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache Fragen des Grundrechtsschutzes einbeziehen muss, wenn dazu Anlass be-steht (BVerfG, Kammerbeschluss vom 25.07.1996 â [1 BvR 638/96](#) â [NVwZ 1997, 479](#)). Ist dem Gericht eine vollstÄ¼ndige AufklÄ¼rung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht mÄ¼glich, so ist anhand einer FolgenabwÄ¼gung zu entscheiden. Auch in diesem Fall sind die grundrechtlichen Belange des Antragstellers umfassend in die AbwÄ¼gung einzustellen. Die Gerichte

müssen sich schützend und fürdernd vor die Grundrechte des Einzelnen stellen. Dies gilt ganz besonders, wenn es um die Wahrung der Würde des Menschen geht. Eine Verletzung dieser grundrechtlichen Gewährleistung, auch wenn sie nur möglich oder nur zeitweilig andauert, haben die Gerichte zu verhindern (BVerfG, Beschluss vom 25.02.2009 – [1 BvR 120/09](#) – [NZS 2009, 674](#), 675 Rdnr. 11).

Gemessen daran kann sich der Antragsteller sowohl auf einen Anordnungsanspruch als auch auf einen Anordnungsgrund berufen.

Der Antragsteller ist leistungsberechtigt nach dem AsylbLG gemäß [§ 1 Abs. 1 Nr. 4](#), da er eine Duldung nach [§ 60a AufenthG](#) besitzt. Daneben ergibt sich die Leistungsberechtigung aus [§ 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG](#), weil der Antragsteller vollziehbar ausreisepflichtig ist (auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist). Leistungsberechtigte nach [§ 1 AsylbLG](#) erhalten gemäß [§ 3 Abs. 1 AsylbLG](#) Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheit, Pflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts (notwendiger Bedarf). Zusätzlich werden ihnen Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens gewährt (notwendiger persönlicher Bedarf). Leistungen nach [§ 2 AsylbLG](#) in der ab dem 21. August 2019 gültigen Fassung sind zu gewähren, sofern sich der Betroffene bereits seit 18 Monaten tatsächlich im Bundesgebiet aufhält, ohne die Dauer seines Aufenthalts selbst rechtsmissbräuchlich beeinflusst zu haben.

Unzutreffend geht der Antragsgegner davon aus, dass der Anspruch des Antragstellers auf Leistungen nach dem AsylbLG während des tenorierten Zeitraums zum wiederholten Male einzuschränken (gewesen) ist nach [§ 1a Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 AsylbLG](#).

Leistungsberechtigte nach [§ 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 AsylbLG](#) – zu denen der Antragsteller zählt – erhalten ab dem auf die Vollziehbarkeit einer Abschiebungsandrohung oder Vollziehbarkeit einer Abschiebungsanordnung folgenden Tag nur noch Leistungen nach [§ 1a Abs. 1 AsylbLG](#), sofern aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden können ([§ 1 Abs. 3 Satz 1 AsylbLG](#)). Ihnen werden demgemäß bis zu ihrer Ausreise oder der Durchführung ihrer Abschiebung nur noch Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege gewährt (vgl. [§ 1a Abs. 1 Satz 2 AsylbLG](#)). Weil [§ 1a AsylbLG](#) als Sanktionsnorm zu verstehen ist, ist sie auch mit Blick auf die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus [Art. 1 GG](#) in Verbindung mit [Art. 20 Abs. 3 GG](#) restriktiv auszulegen (Cantler, AsylbLG, 2019, [§ 1a Rn. 9](#); Siefert, AsylbLG, 2. Aufl. 2020, [§ 1a Rn. 7](#)). Die Sanktionsnorm des [§ 1a Abs. 3 AsylbLG](#) knüpft an die Verletzung asyl- bzw. ausländerrechtlicher Pflichten durch den Leistungsberechtigten an. Mittelbare Folge dieses pflichtwidrigen Verhaltens ist die verhängte Inanspruchnahme von Leistungen zur Existenzsicherung nach dem AsylbLG. Die leistungsrechtliche Sanktionierung seines Verhaltens soll den Leistungsberechtigten mittelbar dazu veranlassen, seiner Ausreisepflicht

nachzukommen (Cantzler, AsylbLG, 2019, Â§ 1a Rn. 4).

Die Voraussetzungen des [Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG](#) liegen im Falle des â geduldeten â Antrag-stellers nach summarischer PrÃ¼fung allerdings vor. Dass aufenthaltsbeendende MaÃnah-men nicht vollzogen werden konnten, da dieser nicht daran mitgewirkt habe, einen Pass, Passersatz oder ein sonstiges RÃ¼ckreisedokument zu beschaffen, ist bezogen auf den hier relevanten Leistungszeitraum offensichtlich. Damit hat der Antragsteller die Vollziehung der bestandskrÃ¤ftigen Abschiebungsanordnung ([Â§ 58 AufenthG](#)) verhindert. Darin liegt ein VerstoÃ gegen [Â§ 48 Abs. 3 AufenthG](#). Danach ist der AuslÃ¤nder dazu verpflichtet, an der Beschaffung eines IdentitÃ¤tspapiers mitzuwirken. Diese fehlende Mitwirkung stellt ein typi-sches rechtsmissbrÃ¤uchliches Verhalten im Sinne des [Â§ 1a Abs. 3 Satz 1 AsylbLG](#) dar (BSG, Urteil vom 12.05.2017 â